

**DEPARTEMENT
GESUNDHEIT UND SOZIALES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG); Änderung; Anhörung
PDF-Dokument generiert am	27.10.2023 14:33
Stellungnahme von:	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Einführungsgesetz zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung (EG AHVG/IVG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 24.08.2023 bis 30.11.2023.

Inhalt

Die SVA Aargau bewegt sich seit Jahren in einem dynamischen Umfeld. Sie hat sich seit ihrer Gründung im Jahr 1994 stark entwickelt. Das geltende EG AHVG/IVG entspricht nicht mehr den Anforderungen eines modernen Organisationserlasses. Dieser soll deshalb aktualisiert werden und neu "Gesetz über die SVA Aargau (SVAG)" heissen. Neben organisatorischen Anpassungen – unter anderem das Auflösen der Gemeindezweigstellen – soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die SVA Aargau Kooperationen mit Durchführungsstellen anderer Kantone eingehen kann.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Gesundheit und Soziales

Sibylle Müller

stv. Generalsekretärin

Generalsekretariat

062 835 29 29

sibylle.mueller@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	Verband Aargauer Gemeindeschreiber (AGG)
E-Mail	christoph.kuster@oftringen.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	Christoph
Nachname	Kuster
E-Mail	christoph.kuster@oftringen.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Frage 1:

Sind Sie damit einverstanden, dass die Führungsverantwortung der Verwaltungskommission der SVA Aargau im Gesetz präzisiert und ergänzt wird (vgl. dazu Kapitel 3.1 sowie die Erläuterungen zu § 6 SVAG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

(Die oberste Führungsebene der SVA Aargau hat sich in den vergangenen Jahren von einem Aufsichts- zu einem strategischen Führungsorgan entwickelt. Das geltende Recht bildet diese Entwicklung ungenügend ab.)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2:

Sind Sie damit einverstanden, dass anstelle der Direktorin beziehungsweise des Direktors neu die Geschäftsleitung das oberste operative Führungsorgan der SVA Aargau ist (vgl. dazu Kapitel 3.2 sowie die Erläuterungen zu § 8 SVAG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

(Die SVA Aargau hat sich im Laufe der Jahre zu einem modernen Dienstleistungsunternehmen entwickelt, das aus den Bereichen Ausgleichskasse, IV-Stelle, Kantonale Leistungen, Services sowie Finanzen und Ressourcen besteht. Eine "Einzelführung" durch die Direktorin oder den Direktor ist nicht mehr praktikabel.)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Frage 3:

Sind Sie damit einverstanden, dass neu die Möglichkeit geschaffen wird, dass die SVA Aargau zur Erfüllung dieser Aufgaben mit Durchführungsstellen anderer Kantone zusammenarbeiten kann, sofern der Regierungsrat dieser Kooperationen zustimmt (vgl. dazu Kapitel 3.3 sowie die Erläuterungen zu § 12c SVAG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

(Die Bedeutung an konsolidierten Angeboten und Kooperationen im Aufgabenspektrum der SVA Aargau werden im Zuge der Digitalisierung voraussichtlich zunehmen. Auf kantonaler Ebene besteht dort Handlungsspielraum für Kooperationen, wo das Bundesrecht nicht zwingend Aufgaben der Ausgleichskasse oder IV-Stelle zuweist, zum Beispiel im Bereich Ergänzungsleistungen, Überbrückungsleistungen für ältere Arbeitslose oder Prämienverbilligungen.)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3**Frage 4:**

Sind sie damit einverstanden, dass die Gemeinden langfristig keine Gemeindezweigstellen mehr führen werden (vgl. dazu Kapitel 3.4 sowie die Erläuterungen zu den §§ 19 SVAG, 6 ELG-AG und 7b ELG-AG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

(Die Gemeindezweigstellen waren früher die erste Anlaufstelle im Bereich der Alters- und Hinterlassenen- sowie Invalidenversicherung, wie auch im Bereich der Ergänzungsleistungen. Angesichts der fortschreitenden technologischen und strukturellen Entwicklungen haben sie ihre Bedeutung verloren.)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Auch wenn die Gemeindezweigstellen bedingt durch die Digitalisierung und den Ausbau des Service-Angebots der SVA Aargau an Bedeutung verloren haben, sind sie dennoch immer noch wichtige Anlaufstellen für die Bevölkerung. Die starke Fragmentierung der sozialen Leistungen auf verschiedenste Akteure in der Schweiz führt zu unzähligen administrativen Leerläufen. Aus institutioneller Optik war und ist die Führung einer Gemeindezweigstelle SVA bei den Gemeinden gerade deshalb ein richtiger Ansatz, um die hohen Mauern zwischen den einzelnen Akteuren überwinden zu können. Die Gemeinden sind für die Leistung materieller und immaterieller Hilfe zuständig. Damit sind sie oft erste Ansprechstelle für Hilfesuchende. Dank dem Prinzip der Gemeindezweigstellen haben die Gemeinden via den digitalen Kanal von GZ-Online Zugriff auf die Daten der Klientinnen und Klienten, womit eine integrale professionelle Beratung der Klientschaft sichergestellt ist. Dieser Zugriff ist den Gemeinden in jedem Fall weiterhin in uneingeschränkter Form zuzusprechen, andernfalls eine professionelle Beratung nicht mehr möglich sein wird! D. h. der Datenaustausch zwischen der SVA und den Gemeinden muss uneingeschränkt weiterbestehen können.

Wie im Anhörungsbericht korrekt festgestellt wird, sind die Gemeinden verpflichtet, Massnahmen zu ergreifen, um einer Sozialhilfebedürftigkeit vorzubeugen. Dazu sind die Gemeinden auf Kooperationen mit ihren Partnern angewiesen, genauso wie sie das Modell der Gemeindezweigstellen bieten. Anstatt die bewährte enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und SVA mit der Abschaffung der Zweigstellen zu gefährden, ist vielmehr ein Konzept zu erarbeiten, wie diese Kooperation zu Gunsten der Klientinnen und Klienten ausgebaut werden kann. Werden die Gemeindezweigstellen abgeschafft, so bleibt die Pflicht der Gemeinden zur Hilfeleistung und Beratung bestehen, was auch den Bereich der Sozialversicherungen betrifft. Nur werden die Gemeinden dann für ihren Aufwand nicht mehr entschädigt. Mit dem vorliegenden Vorschlag soll eine kostengünstige und partnerschaftliche Lösung mit den Gemeinden zugunsten von privaten Dienstleistern wie Pro Infirmis, Procap und Pro Senectute abgeschafft werden. Zugleich sollen diese privaten Institutionen weiterhin mit Kantonsbeiträgen subventioniert werden. Das ist unverständlich und nicht sachgerecht.

Frage 5:

Sind sie mit der Übergangsfrist von fünf Jahren einverstanden (vgl. dazu Kapitel 3.4 sowie die Erläuterungen zu den §§ 19 SVAG, 6 ELG-AG und 7b ELG-AG in Kapitel 4 des Anhörungsberichts)?

(Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll voraussichtlich am 1. November 2025 in Kraft treten. Es ist geplant, dass die Gemeindezweigstellen bis maximal fünf Jahre nach Inkraftsetzung [das heisst bis am 1. November 2030] weiterbetrieben werden können.)

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen

- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

Die Gemeindegzweigstellen sind nicht abzuschaffen. Vielmehr sollen diese weiter entwickelt werden. Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen

Wir danken für die Möglichkeit zur Teilnahme an dieser Anhörung.